

Verein der Freunde des Landesmuseums Mainz

Große Bleiche 49-51, 55116 Mainz

S A T Z U N G

(in der Fassung vom 26. Oktober 1967
mit der Änderung vom 18.04.1991)

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Landesmuseums Mainz e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

- (1) Der Verein fördert die Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Anschaffung von Sammlungsstücken für das Landesmuseum Mainz und die Durchführung entsprechender kultureller Veranstaltungen.
- (2) Vom Verein erworbene Gegenstände gehen in das Eigentum des Museums über. Auf den Erwerb durch den Verein ist bei der Aufstellung im Museum, in Publikationen und bei anderen Ausstellungen hinzuweisen.

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand schriftlich. Der Vorstand kann vor der Entscheidung den Beirat hören.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluß des Kalenderjahres;
 - c) durch Ausschluß des Vorstandes nach Anhörung des Beirates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 4

- (1) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden. Natürliche Personen können durch Beschluß des Vorstandes von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 01. April fällig.

§ 5

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Beirat.

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung hat über die Angelegenheiten des Vereins, soweit ihre Erledigung nicht dem Vorstand oder dem Beirat gebührt, zu beraten und zu beschließen. Insbesondere obliegen ihrer Beschlußfassung:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - c) vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates aus wichtigem Grunde;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 7

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder zwei Drittel der Mitglieder des Beirates dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangen.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Versammlung. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 8

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; für juristische Personen und Personenvereinigungen ist deren gesetzlicher Vertreter oder der zur Versammlung entsandte Beauftragte stimmberechtigt.
- (3) Bei Beschlußfassung entscheidet, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen und Abstimmung erfolgen öffentlich; es sei denn, ein Mitglied verlangt Abstimmung durch Stimmzettel.

- (5) Über Anträge zur Änderung der Satzung, insbesondere zur Änderung des Vereinszwecks, darf nur abgestimmt werden, wenn ihr Wortlaut in der Einladung bekanntgegeben worden ist. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Beschlüsse zur Erhöhung des Jahresbeitrages sind nur insoweit gültig, als sie den in der Einladung vorgeschlagenen Betrag nicht übersteigen. Bei getrennter Festsetzung für natürliche Personen und andere sind sie insoweit unwirksam, als die Mehrheit der Betroffenen in der Versammlung widerspricht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an
der 1. und 2. Vorsitzende
der 1. und 2. Schriftführer
sowie der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Das gleiche gilt für die Kassenprüfer.
- (3) Der jeweilige Vorstand wird durch den Leiter des Museums ergänzt; dieser hat als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme im Vorstand, ist jedoch zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag erstattet werden.
- (2) Die Kassengeschäfte führt der Schatzmeister; er hat darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Seine Kassenführung wird jährlich von den Kassenführern geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu fixieren und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 11

- (1) Zu den Vorstandssitzungen sollen die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. In Eilfällen genügt mündliche oder fernmündliche Einladung.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, und insgesamt mindestens vier Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Beschlüsse fernmündlich oder schriftlich herbeiführen.

- (3) Die Beschlußfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) § (Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 6, höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) Er unterstützt und berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Auch ist er berechtigt, von dem Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins Auskunft zu verlangen und Empfehlungen für den Erwerb von Kunstgegenständen zu geben.
- (3) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen.
- (4) Er wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, der die Sitzung auch leitet, eingeladen. Die Einladungen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung ergehen und eine Tagesordnung enthalten. Auf Verlangen der Hälfte der Beiratsmitglieder hat der Vereinsvorsitzende den Beirat innerhalb 14 Tagen einzuberufen.

§ 13

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit ist ehrenhalber; notwendige Ausgaben im Interesse des Vereins können auf Antrag ersetzt werden.

§ 14

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (2) Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (3) Ist sie nicht beschlußfähig, so ist danach innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (4) Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrarbeit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.